

// Im Blickpunkt

Die steuerliche Behandlung der im Rahmen einer Funktionsverlagerung bei der verlagernden Gesellschaft entstehenden Aufwendungen (Schließungskosten, Stilllegungskosten) haben in aktuellen Betriebsprüfungen, die sich auf den Zeitraum vor der Unternehmensteuerreform 2008 beziehen, zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung hinsichtlich ihrer Anerkennung in Deutschland geführt. *Freudenberg/Peters* erläutern in ihrem Beitrag, welche Kriterien für die Anerkennung maßgeblich sind bzw. sein sollten. *Rodewald/Pohl* zeigen im Hinblick auf die unklare Rechtslage hinsichtlich der Entstehung von LSt bei Vorteilsgewährungen Dritter an Arbeitnehmer Möglichkeiten auf, Vergütungsmodelle so zu gestalten, dass derartige Zuwendungen nicht zu Arbeitslohn führen.



Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

// Standpunkt



von **Lars Zipfel**, StB,  
Ernst&Young, Stuttgart

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)**

Der Gesetzentwurf enthält Vorschläge zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Die Strategie, papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen, soll mit Wirkung ab 2011 fortgesetzt werden. Von dem Grundsatz der elektronischen Übermittlung steuerrelevanter Daten soll künftig nur abgewichen werden können, wenn die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten darauf verzichtet.

Elektronisch übermittelt werden sollen künftig neben den Steuererklärungen der Unternehmen nach § 31 KStG, § 14a GewStG, § 181 AO und § 25 EStG auch die Inhalte der Steuerbilanz sowie der GuV für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Weitere Vorschläge sind u.a. die Möglichkeit, Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern auf Verlangen des Arbeitgebers zeitgleich durchzuführen (§ 42f EStG), die Anhebung der Schwellenwerte insbesondere für monatlich abzugebende USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen (§ 18 UStG, § 41a EStG) sowie eine Erweiterung des § 165 AO um die Möglichkeit, eine vorläufige Steuerfestsetzung vorzunehmen, wenn wegen einer „einfachgesetzlichen“ Rechtsfrage ein Verfahren beim BFH anhängig ist (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AO). Alles in allem ist der langfristige Übergang zur elektronischen Über-

mittlung von Steuerdaten zu begrüßen, um den Administrationsaufwand der Unternehmen langfristig zu vermindern, auch wenn dies zunächst für die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten verbunden sein wird. Wichtig ist zudem, dass die Sicherheit vor unbefugtem Zugriff der übermittelten Daten gewährleistet ist.

➔ Der Referentenentwurf ist abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

**Entscheidungen**

**BFH: Leistungsort bei Tätigkeit eines Steuerberaters als Testamentsvollstrecker**

Mit Urteil vom 3.4.2008 – V R 62/05 – hat der BFH entschieden, dass ein Steuerberater, der als gerichtlich bestellter Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger tätig wird, diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich auch dann im Inland ausführt, wenn die Erben – wie im Streitfall – nicht in einem Mitgliedstaat der EU wohnen. Die Testamentsvollstreckung und die Nachlasspflege sind weder berufstypische Dienstleistungen eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes noch „ähnliche Leistungen“ i. S. des § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG 1993. Der BFH schließt sich damit dem Urteil des EuGH vom 6.12.2007 – Rs. C-401/06 –, BB 2008, 35, mit Entscheidungsreport *Lohse*, an.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1423-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Umfang der steuerfreien Entnahme bei Abwahl der Nutzungswertbesteuerung durch einen Landwirt**

In dem dem Urteil vom 24.4.2008 – IV R 30/05 – zugrunde liegenden Fall war streitig, ob im Zusammenhang mit der steuerfreien Entnahme einer Betriebswohnung (Abwahl der Nutzungswertbesteuerung mit Entnahmefiktion des § 52 Abs. 15 Satz 6 und Satz 7 EStG a. F.) auch ein als Hausgarten

genutzter Grundstücksteil steuerfrei entnommen werden kann. Der BFH hat entschieden, dass für die Bestimmung des zur Wohnung gehörenden Grund und Bodens, der bei der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung gemäß § 52 Abs. 15 EStG a. F. steuerfrei entnommen werden kann, auf den bis zum Entnahmezeitpunkt bestehenden Nutzungs- und Funktionszusammenhang abzustellen ist. Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang bestimmt sich nach der tatsächlichen Nutzung sowie den gegendüblichen Verhältnissen im Entnahmezeitpunkt. Auf eine zukünftige andere Zweckbestimmung nach diesem Zeitpunkt kommt es demgegenüber nicht an (Aufgabe der Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 24.10.1996 – IV R 43/95, BFHE 181, 333, BStBl. II 1997, 50).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1423-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Mindestdauer des GAV zur Begründung einer gewerbsteuerlichen Organschaft – Vertragsauslegung**

Mit Urteil vom 28.11.2007 – IR 94/06 – hat der BFH entschieden, dass bei der Prüfung, ob ein GAV auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen ist, der Vertrag nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen ist. Die Entstehungsgeschichte und die Vorstellungen der am Vertragsschluss beteiligten Personen können nicht berücksichtigt werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1423-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung**

**BMF: Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO)**

Schreiben vom 20.6.2008 – IV A 3 – S 0338/07/10010

Hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) sind ESt-Festsetzungen nunmehr für VZ ab 2005 vorläufig vorzunehmen.

Volltext des Schr: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1423-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart